# Revision Verwaltungsreglement

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Revision Verwaltungsreglement

*gültig ab 1. Januar 1970*

Nachdem die letzte Revision des Verwaltungsreglementes mit Anhang auf den 1. 1. 68 vorgenommen wurde, mussten auf den 1. 1. 70 wiederum einige Ziffern neu redigiert werden. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

| *Ziffer* | *Verwaltungsreglement* |
|---|---|
| 17, Abs. 1 | Neu sind die Filzschreiber aufgenommen worden, da diese immer mehr verwendet werden. Ebenfalls werden die Quittungen von Registrierkassen als Quittung anerkannt, wobei jedoch neben den Beträgen die Detailangaben nach Ziff. 12, Abs. 3 beigefügt werden müssen. |
| 31, Abs. 1 | Die Kontrolle über die Militärfahrräder der Wehrmänner muss für die Buchhaltung nicht mehr erstellt werden. |
| 47, Abs. 3 | Die Soldabzüge für Materialverluste sind aufgenommen worden, damit die Verbuchung mit einem Unterkonto ebenfalls in der Truppenkasse erfolgt. |
| 72, Pt. 1 | Die Fristen für die Ablieferung der Buchhaltungen wurden für Kaderschulen und -kurse, die RS und Divisionen reduziert. |
| 74, Abs. 1 | Die Berechtigung zur Rechnungsstellung für die Rechnungsführer der RS wurde gestrichen, da die Buchhaltungen der RS laufend revidiert werden, so dass eine Entschädigung für 1 – 2 Tage nicht mehr gerechtfertigt ist. |
| 118, Abs. 3 (neu) | Für die Wehrmänner, die beim Einrücken den san Abklärungsstationen zugewiesen werden, ist eine Weisung für die administrative Behandlung aufgenommen worden. |
| 160, Abs. 2 und 3 | In Absatz 2 ist das Wort Instruktionspersonal durch Bundesbedienstete ersetzt worden, da neben dem Instruktionspersonal auch andere Bundesbedienstete in begründeten Fällen am Truppenhaushalt teilnehmen.<br>In Absatz 3 sind das Zivilpersonal der Schulen und Kurse und die Waffenplatz-Feldpostord weggelassen worden, da diese die Entschädigungen für die Bundesbediensteten zu bezahlen haben, weil sie Anrecht auf die gleichen Deplacements-Entschädigungen haben. Es können nur noch Uof-Putzer, Angehörige der Soldatenstuben und Angehörige des Festungswachtkorps gegen Bezahlung der Mundportionsentschädigung am Truppenhaushalt teilnehmen. Für Angehörige des Zivilschutzes gilt für die Verrechnung der jeweils gültige Verpflegungskredit. |
| 172 – 175 | Es wird nur noch eine einheitliche Tagesration für Pferde und Maultiere von 4 kg Hafer und 7 kg Heu vorgesehen, anstelle der bisherigen normalen, starken und besondern Rationen, getrennt für Pferde und Maultiere. |
| 392 | Da die militärische Portofreiheit auf den 1. 1. 70 neu geregelt wird, wird auf die entsprechenden Vorschriften, die im Militäramtsblatt veröffentlicht werden, sowie auf das Plakat «Militärpost» hingewiesen. |
| 406, Abs. 4 | Die Schiessmatten und Schiessfahnen sind in Zukunft durch die Dienstabteilungen zu beschaffen und nicht mehr zu Lasten der Dienstkasse anzukaufen. |
| 420 – 423 | Die Anstellung von Fahrradputzern wird hinfällig, da für diese Arbeiten in Zukunft die im Anstellungsverhältnis angestellten Offiziersbedienten eingesetzt werden können, sofern noch erforderlich. Die Anforderungen für Zivilpersonal sind mindestens 20 Tage vor Dienstbeginn einzureichen. Bezüglich Verpflegung des Zivilpersonals gelten die Ansätze für das Bundespersonal. |

| *Ziffer* | *Anhang zum Verwaltungsreglement* |
|---|---|
| 6 und 9 | Die Ansätze für die Taggelder und Verpflegungs- und Unterkunftskosten sind der Teuerung angepasst worden. |
| 8 | Die Tierärzte werden nicht mehr nach der Anzahl der ein- beziehungsweise abgeschätzten Pferde bezahlt, sondern für den Arbeitsaufwand nach Stunden. |
| 10 | Diese Ziffer wurde aufgehoben, da die Truppe keine Zivilexperten zu bezahlen hat. |
| 15 | Der Ansatz des Bundespersonals für die Truppenverpflegung wurde von Fr. 7.50 auf Fr. 12.— erhöht. Die Erhöhung ist gerechtfertigt, da die Deplacements-Entschädigungen in den letzten Jahren auch erhöht wurden. |
| 29 | Für die Unterbringung der mit dem Korpsmaterial gelieferten Hundeboxen für die Armeehunde ist neu die gleiche Entschädigung für den benützten Raum wie für die Magazine vorgesehen. |
| 30, Abs. 2 | Da bei kleinen Detachementen mit dem Ansatz von 20 Rp. je Mann für die Duschenbenützung die Gemeinden die Kosten für die Bedienung, Heizung usw. nicht gedeckt haben, ist ein Minimalansatz von Fr. 5.— je Benützung vorgesehen. Bei grösseren Einheiten ist das Duschen kp-weise vorzunehmen. |
| 33, Abs. 3 | Um Rückfragen bei der Verrechnung der Camionnagekosten für das Of-Gepäck zu vermeiden, wurde der Nachsatz «und Auslagen für den Transport von der Wohnung zur Bahnstation und zurück entstanden sind» beigefügt. Die Rechnungsführer haben dies durch Befragung der Of abzuklären. |
| 37, Abs. 1 | Die Entschädigung für Schutzhunde wurde auf Fr. 60.— erhöht. |
| 40 | Für das Abrichten und Trainieren der Militärbrieftauben wurde der Ansatz von Fr. 3.— auf Fr. 4.— pro Brieftaube erhöht. |
| 49 | Die Entschädigungen für die Benützung von privaten Gegenständen der Gebirgsausrüstung dürfen nur für die effektiven Benützungstage, nicht für die ganze Dauer der Einschatzung bezahlt werden. |
| 50 | Die Entschädigung für die persönliche Bedienung in RS sowie Kaderschulen und Kaderkursen (nicht WK / EK, UK usw.) beträgt pro Tag Fr. 2.—. |
| 52, Pt. 1 | Der Beitrag an die Truppenkasse für das Büromaterial wurde für die Stäbe der Bat / Abt von Fr. 20.— auf Fr. 30.— für jede unterstellte Einheit erhöht. Der Beitrag für die Einheiten wurde nicht erhöht. |

*Administrative Weisungen Nr. 1 des OKK*

Die adm Weisungen Nr. 1 vom 1. 1. 66 und Nr. 2 vom 1. 1. 68 werden aufgehoben. In der neuen Weisung sind alle noch gültigen Vorschriften aufgenommen worden, wobei einzelne Änderungen vorgenommen wurden.

Es wird den Rechnungsführern empfohlen bei den Ziffern im VR und VRA einen Hinweis auf die AW anzubringen, da wir immer wieder feststellen, dass die adm Weisungen nicht beachtet werden.

*Geldversorgung der Armee*

Die Verzeichnisse vom 1. 1. 66 und 1. 1. 68 werden aufgehoben und ein neues Verzeichnis herausgegeben.

*Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.*

Es erfolgt ein Nachtrag auf den 1. 1. 70.

*Oberst Zehnder, Chef Sektion Rechnungswesen OKK*